

Kriterien für die VORPRÜFUNG A gemäß Anlage 1 (Nr. 13.4) und Anlage 3 des UVPG

Vorhaben: Wassergewinnung Mehren - Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zum Bau des Trinkwasserbrunnens „Beim Dietzenborn Brunnen III“
 Gruppenwasserwerk Daun, Leopoldstraße 29 in 54550 Daun
Az. der SGD Nord, RS WAB Trier: 343-GE-233-26260/2021

(Planfertiger: Fachbüro Wasser und Boden GmbH, Am Heidepark 56154 Boppard)

		Bemerkungen
1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	Die Arbeiten umfassen im Einzelnen: -Bohrarbeiten bis zu einer Tiefe von bis zu 60 m mit Enddurchmesser 720 mm -die Durchführung von Pumptests sowie eines Leistungspumpversuchs mit einer Pumpleistung von bis zu 40 m³/h samt Ableitung des geförderten Grundwassers und schadloser Einleitung in den Untergrund (breitflächige Versickerung) -den Ausbau der Bohrung zum Trinkwasserbrunnen inkl. Brunnenschacht gemäß dem Stand der Technik.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Trinkwasserbrunnen „Beim Dietzenborn Brunnen I“ und „Brunnen Beim Dietzenborn Brunnen II“ Wasserrechtliche Erlaubnis vom 10.07.2003 (Az. 34-11/05/96-44/03). Die zulässige Höchstentnahme aus den Brunnen beläuft sich in der Summe auf bis zu 800 m³/d und bis zu 292.000 m³/Jahr. Die gehobene Erlaubnis ist bis zum 31.07.2033 befristet. Zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen „Beim Dietzenborn Brunnen I und II“ wurde in der Vergangenheit das Trinkwasserschutzgebiet „Mehren“ (WSG-Nr.: 405310681) mit den Wasserschutzzonen I, II und III festgesetzt (vgl. Abb. 1). Aufgrund der zeitlichen Befristung der Rechtsverordnung ist eine Neuabgrenzung und Festsetzung per Rechtsverordnung erforderlich.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	Der geplante Neubau des Trinkwasserbrunnens „Beim Dietzenborn Brunnen III“ ist zur Sanierung des gealterten Brunnen I erforderlich und dient der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung (Sanierung durch Neubau). Die Durchführung von Pumptests sowie eines Leistungspumpversuchs mit einer Pumpleistung von bis zu 40 m³/h samt Ableitung des geförderten Grundwassers und schadloser Einleitung in den Untergrund (breitflächige Versickerung), ist nicht mit einer Inanspruchnahme von Flächen und Boden verbunden. Erhebliche oder messbare Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind durch die beantragte Fortführung der Grundwasserentnahme und dessen Nutzung nicht zu erwarten.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	Mit dem beantragten Vorhaben ist keine Abfallerzeugung verbunden

Kriterien für die VORPRÜFUNG A gemäß Anlage 1 (Nr. 13.4) und Anlage 3 des UVPG

1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Die geplanten Bohr- und Ausbauarbeiten erfolgen unter Beachtung der besonderen Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des vorbeugenden Grundwasserschutzes. Erhebliche Umweltverschmutzungen oder Belästigungen werden nicht erwartet.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Aus den im Zuge der Brunnenbauarbeiten verwendeten Stoffe und Technologien werden keine Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen abgeleitet.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	Dem Vorhaben wird keine Anfälligkeit für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV zugeordnet.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Dem beantragten Vorhaben werden keine erheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft zugeordnet.
2	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung u. Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftl. und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Das beantragte Vorhaben befindet sich südöstlich der Ortslage Mehren im Außenbereich. Die Erschließung des Grundwasservorkommens im „Mehrener Maar“ erfolgte in den 60er Jahren durch den Bau der beiden Trinkwasserbrunnen „Beim Dietzenborn Brunnen I“ und „Brunnen Beim Dietzenborn Brunnen II“ samt angeschlossenen Wasserwerk „Pumpwerk Mehren“. Das Umfeld ist in erster Linie durch forst- und landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet. Zum Schutz der Brunnen wurde ein Wasserschutzgebiet abgegrenzt.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	Das Vorhaben dient der Nutzung der natürlichen Ressource „Grundwasser“ zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung. Die spätere Nutzung erfolgt im Einklang mit dem Wasserhaushalt. Das beantragte Vorhaben ist nicht mit qualitativen Beeinträchtigungen der natürlichen Ressourcen verbunden.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG,	befinden sich nicht im Einzugsgebiet des geplanten Trinkwasserbrunnens. ⇒ keine Betroffenheit durch das beantragte Vorhaben
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	befinden sich nicht im Einzugsgebiet des geplanten Trinkwasserbrunnens. ⇒ keine Betroffenheit durch das beantragte Vorhaben

Kriterien für die VORPRÜFUNG A gemäß Anlage 1 (Nr. 13.4) und Anlage 3 des UVPG

2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	<p>Das beantragte Vorhaben befindet sich innerhalb des Naturparks Vulkaneifel. Gemäß § 5 der Landesverordnung vom 7. Mai 2010 besteht der Schutzzweck darin,</p> <ul style="list-style-type: none"> -die Vulkaneifel mit ihren vulkanischen Zeugnissen, Maaren, Mooren, Bächen, Wiesen, Weiden, Tälern, Bergen, Wäldern und Trockenrasen als großräumiges, einheitliches, für Natur und Landschaft bedeutendes Gebiet zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten oder wiederherzustellen, -seine besondere Eignung als naturnaher Raum für nachhaltige Erholung und umweltverträglichen Tourismus einschließlich des Sports zu fördern und zu entwickeln, -die charakteristische Vielfalt, Eigenheit und Schönheit der durch vielfältige Nutzungen geprägten Landschaft und ihre Arten- und Biotopvielfalt zu erhalten und zu entwickeln und hierzu eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung anzustreben, -auf der Grundlage seiner natürlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Qualität über das Zusammenwirken aller Betroffenen und Interessierten unter Einbezug der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Abbaubetriebe, die nachhaltige regionale Wertschöpfung zu erhöhen, -die Kultur- und Erholungslandschaft unter Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln sowie insgesamt eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern. <p>Zusätzlicher Schutzzweck für die Kernzonen ist es, eine naturnahe Erholung in der Stille zu ermöglichen.</p> <p>Das beantragte Vorhaben steht den Schutzbestimmungen gem. § 8 der Landesverordnung über den „Naturpark Vulkaneifel“ vom 07. Mai 2010 nicht entgegen. ⇒ keine Betroffenheit durch das beantragte Vorhaben</p>
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG	<p>Biosphärenreservate sind im Einzugsgebiet des geplanten Trinkwasserbrunnens nicht bekannt.</p> <p>Das beantragte Vorhaben befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Zwischen Uess und Kyll“.</p> <p>Gemäß § 3 der Rechtsverordnung vom 12. Mai 1982 in Verb. mit der Änderung vom 20. März 1987 und der Änderungsverordnung vom 05. Oktober 1992 besteht der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Zwischen Uess und Kyll“ „in der Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, der nachhaltigen Sicherung des Erholungswertes und der Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden im Bereich des Tagebaus.“</p> <p>Der Neubau des geplanten Brunnen III dient zur Sanierung des benachbarten Brunnen I. Das beantragte Vorhaben ist nicht mit einer Erhöhung der Grundwasserentnahmen am Standort verbunden. Daher sind keine negative Auswirkung auf den Naturhaushalt, die Eigenart, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu besorgen.</p> <p>Das beantragte Vorhaben steht dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht entgegen. ⇒ keine Betroffenheit durch das beantragte Vorhaben</p>

Kriterien für die VORPRÜFUNG A gemäß Anlage 1 (Nr. 13.4) und Anlage 3 des UVPG

2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Es sind keine Naturdenkmäler im näheren Umfeld der geplanten Trinkwasserfassung bekannt
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	sind im Einzugsgebiet des geplanten Trinkwasserbrunnens nicht bekannt. ⇒ keine Betroffenheit durch das beantragte Vorhaben
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG	sind im Einzugsgebiet des geplanten Trinkwasserbrunnens nicht bekannt. ⇒ keine Betroffenheit durch das beantragte Vorhaben.
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	<u>Wasserschutzgebiete WSG</u> Zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen „Beim Dietzenborn Brunnen I und II“ wurde in der Vergangenheit das Trinkwasserschutzgebiet „Mehren“ (WSG-Nr.: 405310681) mit den Wasserschutzzonen I, II und III festgesetzt (vgl. Abb. 1). Aufgrund der zeitlichen Befristung der Rechtsverordnung ist eine Neuabgrenzung und Festsetzung per Rechtsverordnung erforderlich
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Es sind keine solchen Gegebenheiten bekannt.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Der geplante Trinkwasserbrunnen befindet sich in ländlichem Gebiet. ⇒ daher keine Betroffenheit
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Es sind keine solchen Gegebenheiten bekannt
3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<u>Entfernung zu den nächsten Siedlungen:</u> Das beantragte Vorhaben befindet sich ca. 1 km südöstlich der Ortslage Mehren im Außenbereich. Die geplanten Brunnenbauarbeiten sind nicht mit erheblichen Belästigungen durch Immissionen verbunden. Die Zufahrt erfolgt über einen befestigten Wirtschaftsweg. Das beantragte Vorhaben ist nicht mit erheblichen oder messbaren Auswirkungen auf die Verkehrssituation verbunden.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Von dem beantragten Vorhaben werden keine erheblichen, grenzüberschreitenden Auswirkungen erwartet.

Kriterien für die VORPRÜFUNG A gemäß Anlage 1 (Nr. 13.4) und Anlage 3 des UVPG

3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<p><u>Flora/Fauna:</u> kein Eingriff durch das beantragte Vorhaben <u>Klimawirksame Gase (globales Klima):</u> keine Anwendung oder Freisetzung durch das beantragte Vorhaben</p> <p><u>Boden:</u> Lokaler Eingriff im Bereich der Bohrstelle (ca. 200m² Fläche) innerhalb der eingezäunten Schutzzone I des vorhandenen Trinkwasserbrunnens.</p> <p><u>Gewässer:</u> <u>a) Oberflächengewässer</u> Das beantragte Vorhaben umfasst die temporäre Entnahme von Grundwasser (Pumptests, Leistungspumpversuch), die Ableitung des geförderten Grundwassers über temporäre Schlauchleitungen und die schadlose, breitflächige Versickerung im Waldgelände. Es bestehen keine Hinweise auf erhebliche oder messbare Auswirkungen auf die Oberflächengewässer.</p> <p><u>b) Grundwasser</u> Der Neubau des geplanten Brunnen III dient zur Sanierung des benachbarten Brunnen I. Das beantragte Vorhaben ist nicht mit einer Erhöhung der Grundwasserentnahmen am Standort verbunden. Von dem beantragten Vorhaben gehen somit keine erheblichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt im Gewinnungsgebiet aus.</p> <p><u>Landschaftsbild / Erholung:</u> Das Umfeld ist in erster Linie durch forst- und landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet. Das beantragte Vorhaben ist nicht mit erheblichen oder messbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. den Erholungswert verbunden.</p> <p><u>Mensch:</u> Das beantragte Vorhaben dient der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung. Ansonsten ist das beantragte Vorhaben ist nicht mit erheblichen oder messbaren Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ verbunden.</p>
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen des beantragten Vorhabens wird als sehr gering eingestuft.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Ein Eintreten von erheblichen oder messbaren Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben wird nicht erwartet.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Ein Zusammenwirken von erheblichen oder messbaren Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben wird nicht erwartet.
3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	siehe Ziffer 3.4 bis 3.6

Kriterien für die VORPRÜFUNG A gemäß Anlage 1 (Nr. 13.4) und Anlage 3 des UVPG

4.	Zusammenfassende Bewertung	Die vorstehende Betrachtung und Untersuchung der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen kommt zum Ergebnis, dass von dem beantragten Vorhaben keine erheblichen oder messbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Daher wird die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als nicht erforderlich erachtet.
----	-----------------------------------	--

aufgestellt:

Boppard, im März 2022

WASSER UND BODEN GmbH

Achim Justen, Dipl.-Geologe



Wasserbehördliche Wertung der SGD Nord als Obere Wasserbehörde:

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende Vorprüfung des Planungsbüros Wasser und Boden GmbH, Boppard vollinhaltlich mitgetragen wird.
Von dem beantragten Vorhaben sind keine erheblichen oder messbare Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Trier, den 13.06.2022

i.A. Helmut Kiefer (Bauamtsrat)

Referat 34 / Arbeitsbereich 3
Grundwasser / Wasserversorgung

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier
Deworastraße 8
54290 Trier

Telefon 0651 4601 - 5405
Telefax 0261 12088 - 5405
E-Mail: Helmut.Kiefer@sgdnord.rlp.de